

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**zur Verlängerung der bisherigen Dauer des Entschädigungsanspruchs
nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaß-
nahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)
– BT-Drs. 19/19150**

**Zu Artikel 3a – neu - (§ 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes)
und Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Änderung

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

,Artikel 3a

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 56 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausfalls für jeden Sorgeberechtigten für längstens zehn Wochen gewährt, für alleinerziehende Sorgeberechtigte längstens für zwanzig Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3a tritt mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.‘

Begründung

Zu Artikel 3a – neu – (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

§ 56 Absatz 2 Satz 4

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist - abweichend zu § 56 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 IfSG – für jeden Sorgeberechtigten auf einen Zeitraum von längstens zehn Wochen, bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten auf längstens zwanzig Wochen begrenzt. Paarhaushalte können damit insgesamt wie alleinerziehende Sorgeberechtigte einen Anspruch für einen Zeitraum von längstens zwanzig Wochen geltend machen. Der Maximalzeitraum von zehn bzw. zwanzig Wochen muss nicht an einem Stück ausgeschöpft werden. Eine Verteilung über mehrere Monate ist ebenfalls grundsätzlich möglich, aber weiterhin auf die Dauer der den Anspruch auslösenden Maßnahme (behördliche Schließung/Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen) begrenzt. Eine Aufteilung auf Tage ist dabei möglich, auf Stunden allerdings nicht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 2 – neu -

Die Verlängerung der Anspruchsdauer in § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG tritt zeitgleich zum Inkrafttreten des § 56 Absatz 1a IfSG mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgenden Schätzungen erfolgen auf Grundlage des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes, der Informationen zur Erwerbstätigkeit von Paarhaushalten mit Kindern und von Alleinerziehenden liefert sowie verschiedener Annahmen. Insgesamt werden durch die Regelung nach § 56 Absatz 1a IfSG rd. 3,9 Mio. Erwerbstätige grundsätzlich erfasst, davon 622.000 Alleinerziehende.

Für die ursprüngliche Fassung von § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG wurden im Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/18111) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,19 Mrd. Euro bei voller Ausschöpfung der Sechs-Wochen-Frist pro erwerbstätigen Sorgeberechtigten angenommen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit im Home-Office zu arbeiten, der Notbetreuung, Kurzarbeitergeld, alternative Arbeitszeitregelungen oder alternative Betreuungsmöglichkeiten wurde etwa bei 35 Prozent der 3,9 Mio. Erwerbstätigen davon ausgegangen, dass eine Erstattung notwendig ist. Dies betrifft insgesamt 1,36 Mio. Fälle (davon rd. 1,24 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie rd. 126.000 Selbstständige).

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe erhöhen sich diese angenommenen Haushaltsausgaben um den Betrag für weitere 4 Wochen in Bezug auf die Zahl der betroffenen Paarhaushalte und um weitere 14 Wochen in Bezug auf die Zahl der alleinerziehenden Sorgeberechtigten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Ländern seit dem 11. Mai 2020 einen stufenweisen Wiedereinstieg in die Kinderbetreuung und den Schulbetrieb gibt. Zudem haben Eltern zumeist in systemrelevanten Berufen – etwa in der medizinischen Versorgung, bei der Polizei oder im Bereich kritische Infrastruktur – einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder, der ebenfalls erweitert worden ist.

Auf dieser Basis lassen sich die durch die Formulierungshilfe verursachten Mehrausgaben nicht beziffern.

Erfüllungsaufwand

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus, ergibt sich aus dieser Formulierungshilfe für die Wirtschaft und die Verwaltung ein geringer nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Dokumentenname	FH ÄA § 56 IfSG_ID.docx
Ersteller	BMG
Stand	19.05.2020 18:12